



Erklärung betreffend Publikation der Dissertation

Der/die Unterzeichnende bestätigt, von den nachstehenden Vorschriften Kenntnis genommen zu haben, und verpflichtet sich zu deren Einhaltung:

1. Innerhalb von zwei Jahren nach Abnahme der Dissertation sind der Zentralbibliothek der Universität Zürich die Pflichtexemplare abzuliefern. Erscheint die Dissertation ohne Internetpublikation, so sind 36 Pflichtexemplare abzuliefern, unabhängig davon, ob die Dissertation in einer Schriftenreihe erscheint oder nicht. Erscheint die Dissertation mit Internetpublikation, so sind 5 Pflichtexemplare abzuliefern, unabhängig davon, ob die Dissertation in einer Schriftenreihe erscheint oder nicht.
2. Die Dissertation ist mit dem von der Fakultätsversammlung genehmigten Inhalt zu publizieren. Erweisen sich nach der Abnahme der Dissertation durch die Fakultätsversammlung Nachführungen oder Ergänzungen des Textes als notwendig, so sind sie der hauptverantwortlichen Betreuungsperson zur Genehmigung vorzulegen.
3. Wer seine Dissertation in anderer Form als in derjenigen der Pflichtexemplare erscheinen lässt, ist verpflichtet:
 - a) die Publikation durch besonderen Vermerk als Abdruck der von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich genehmigten Dissertation zu bezeichnen;
 - b) jede Änderung gegenüber den Pflichtexemplaren (Bereinigung, Erweiterung oder Kürzung des Textes, Aufnahme eines Vorwortes oder Nachwortes, Einfügung von Illustrationen oder Neufassung des Titels etc.) der Fakultät vor der Publikation zur Genehmigung zu unterbreiten.
4. Falls die Pflichtexemplare nicht genehmigte Abweichungen von dem durch die Fakultät abgenommenen Text oder die anderen Publikationen nicht genehmigte Abweichungen von den Pflichtexemplaren aufweisen, kann der Kandidat oder die Kandidatin verpflichtet werden, innert anzusetzender Frist den rechtmässigen Zustand auf eigene Kosten herzustellen.

Vorname und Nachname

Ort/Datum

Unterschrift